

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

---

BVerfGG § 31; VO über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften i.d.F. v. 15. Dezember 1944 (RGBl I 347) § 1 Abs. 1 Satz 2

§ 1 Abs. 1 Satz 2 KSchVO, wonach befristete Pachtverhältnisse über Kleingärten als auf unbestimmte Zeit verlängert gelten, ist im Rahmen des derzeitigen Regelungssystems des Kleingartenrechts mit dem Grundgesetz unvereinbar (BVerfG Beschl. v. 12. Juni 1979 - 1 BvL 19/76) und darf daher nicht mehr angewendet werden. Da das Bundesverfassungsgericht jedoch nur den Verfassungsverstoß festgestellt und nicht auch die Nichtigkeitsfolge ausgesprochen hat, haben die Gerichte einschlägige anhängige Verfahren auszusetzen, bis der Gesetzgeber die verfassungswidrige Regelung durch eine mit dem Grundgesetz in Einklang stehende ersetzt.

BGH, Beschl. v. 21. März 1980 - V ZR 41/78 - OLG Hamm

LG Bielefeld

118

# BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 41/78

## BESCHLUSS

Verkündet am  
21. März 1980

H i r t h ,  
Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Gerhard M [REDACTED], P [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Kleingärtner-Verein H [REDACTED] e.V., vertreten durch den  
ersten Vorsitzenden Werner R [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],  
Bielefeld 17,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -



- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1980  
durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter  
Dr. Eckstein, Prof. Dr. Hagen, Linden und Dr. Vogt

beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

### G r ü n d e

#### I.

Der Kläger verlangt Herausgabe des 12 483 qm  
großen kleingärtnerisch genutzten Grundstücks Gemarkung  
H[REDACTED] Flur 4 Flurstück [REDACTED], das er durch einen bis  
zum 31. Dezember 1973 befristeten Vertrag an den beklagten  
Kleingärtner-Verein verpachtet hat. Der Beklagte verwei-  
gert die Herausgabe und macht geltend, daß gemäß § 1  
Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Kündigungsschutz und  
andere kleingartenrechtliche Vorschriften (Kündigungs-  
schutzverordnung) i.d.F. vom 15. Dezember 1944 (RGBl I  
S. 347 - KSchVO) durch Zeitablauf endende Pachtverhält-  
nisse als auf unbestimmte Zeit verlängert gelten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage  
abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein  
Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt, das Rechts-  
mittel zurückzuweisen.



## II.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 12. Juni 1979, 1 BvL 19/76, DVBl 80, 158 ausgesprochen, daß die Kündigungsschutzverordnung sowie das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (BGBl I S. 1013 - KÄndG -) insoweit mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind, als ein Kleingartenpachtverhältnis, das nach den Vorschriften des Kleingartenrechts der Preisbindung unterliegt und unbestimmt ist, von einem privaten Verpächter nur nach Maßgabe des § 1 KSchVO gekündigt werden kann. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts geht das Regelungssystem des Kleingartenrechts in seiner derzeitigen Ausgestaltung, die einerseits keine Befristung der Vertragsdauer zuläßt, andererseits die Kündigungsmöglichkeiten sehr eng begrenzt und gleichzeitig zu einem ungewöhnlich niedrigen Pachtzins führt, über den Rahmen einer nach Art. 14 Abs. 1 und 2 GG zulässigen Inhaltsbestimmung hinaus. Die Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz betrifft auch § 1 Abs. 1 Satz 2 KSchVO, weil nach dieser Vorschrift befristet abgeschlossene Pachtverhältnisse als auf unbestimmte Zeit verlängert gelten und daher nach den Vorschriften des Kleingartenrechts unbestimmt sind.

Wie das Bundesverfassungsgericht in dem angeführten Beschluß vom 12. Juni 1979 weiter ausgeführt hat, können die verfassungsrechtlichen Erwägungen - abgesehen von den (hier nicht einschlägigen) § 1 Abs. 3 KSchVO und § 2 Abs. 2 KÄndG - nicht dazu führen, die einschlägigen Vorschriften über den Kündigungsschutz für verfassungswidrig

zu erklären; vielmehr rechtfertigen sie nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nur den Ausspruch, daß die kleingärtnerischen Vorschriften insoweit mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind, als ein Pachtverhältnis - auch wenn es für eine bestimmte Zeit abgeschlossen wurde - allein aus den gesetzlich normierten Kündigungsgründen aufgelöst werden kann; wie der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Bedenken abhelfe, obliege seiner Entscheidung.

Stellt das Bundesverfassungsgericht einen Verfassungsverstoß fest, spricht es aber - wie hier - die Nichtigkeitsfolge nicht aus, weil mehrere gesetzgeberische Möglichkeiten zur Beseitigung des Verfassungsverstoßes bestehen, so dürfen die Gerichte die verfassungswidrige Norm nicht mehr anwenden. Andererseits dürfen sie aber auch nicht aufgrund der Rechtslage entscheiden, wie sie sich bei ersatzloser Streichung einer solchen Vorschrift ergibt. Vielmehr sind sie - auch ohne Grundlage in einer Verfahrensvorschrift des einfachen Gesetzesrechts (§ 148 ZPO) - gehalten, das Verfahren auszusetzen, bis der Gesetzgeber die verfassungswidrige Vorschrift durch eine mit der Verfassung in Einklang stehende Regelung

ersetzt hat (BVerfGE 37, 217, 261; ebenso schon BVerfGE 15, 46, 76; 22, 349, 363; 23, 1, 11; 28, 324, 363; 29, 57, 71; Leibholz/Rupprecht, BVerfGG Nachtrag § 31 Rdn. 3).

Demgemäß ist der Senat verfahren.

Hill

Dr. Eckstein

Hagen

Linden

Vogt